

Geschäftsordnung der TSG Backnang 1846 Turn- und Sportabteilungen e.V.



Zweck:

Die Geschäftsordnung dient der Klarheit und der Erleichterung von Versammlungen und der Vereinsarbeit

§ 1 Geltungsbereich

1. Die TSG Backnang 1846 erlässt zur Durchführung von Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen der Vereinsarbeit diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und übrigen Organe sind in der Satzung geregelt.
2. Der Vorsitzende und bei Abwesenheit seine Vertreter, sind über die Einberufung der Abteilungsversammlung zu informieren.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, oder der Abteilungsleiter (bei Abteilungsversammlungen/Sitzungen), nachfolgend Versammlungsleiter genannt, eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dasselbe gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter oder dessen Stellvertreter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bzw. Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
5. Über Einwände gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes/Sonstiges“ muss laut § 32 BGB durch konkrete Angaben ersetzt werden, damit Beschlüsse gefasst werden können. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Minderheiten müssen ausreichend zu Wort kommen. Es herrscht der Grundsatz der Gleichberechtigung.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Raum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
5. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen z.B. wegen ständiger Wiederholungen oder Abschweifungen, Störungen sowie bei unsachlichen und beleidigenden Äußerungen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Anträge sind mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Sie sollen eine schriftliche Begründung erhalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Festsetzung der Dringlichkeit zuzulassen.
4. Anträge sind so zu fassen, dass die Teilnehmer mit JA zustimmen und mit NEIN ablehnen können.
5. Für Anträge zur Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nach der festgelegten Frist eingereicht werden, können als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt und in der Versammlung behandelt werden, wenn dies 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Die Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitestgehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Thema kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss es tun, wenn dies auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
7. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
8. Nach Eintritt in die Abstimmung dürfen weder Wortmeldungen noch Anträge zugelassen werden.

9. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Bei berechtigtem Zweifel und auf Antrag von mindestens zehn anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.
12. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Behandlung fehlerhafter Beschlüsse

Regelt das BGB.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung mit einfacher Stimmmehrheit nichts anderes beschließt.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Im Falle einer Wahl sind die Gewählten zur fragen, ob sie das Amt annehmen.

Die Geschäftsordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 20. Mai 2022 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Backnang, 20. Mai 2022